



Von einander lernen

RATGEBER ZUR INTEGRATION

Von Schülerinnen und Schülern mit
sonderpädagogischem Förderbedarf

Eigentümer und Medieninhaber:
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Herausgeber: Abt. I/8, Sonderpädagogik

Neuaufgabe Jänner 2009
www.bmukk.gv.at; www.cisonline.at

Broschürenversand AMEDIA
Sturzgasse 1a, A-1141 Wien
Tel.: 01/982 13 22
Fax: 01/982 13 22 – 311
E-Mail: office@amedia.co.at

Telefonische Bestellungen
Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 16.30 Uhr
Freitag von 07.30 bis 12.30 Uhr
Versandkosten: Porto und Manipulationsgebühr

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Integration – eine Chance für alle	7
Was ist integrativer Unterricht?	8
Flexibler Schuleingangsbereich	9
Ein Blick in eine Integrationsklasse	10
Wer unterrichtet mein Kind?	11
Nach welchem Lehrplan wird mein Kind unterrichtet?	12
Wie ist eine Integrationsklasse ausgestattet?	12
Kommen nicht behinderte Kinder in einer Integrationsklasse nicht zu kurz?	12
Was geschieht an den Sonderschulen?	13
2. Integration in der Volksschule	14
Was kann ich schon frühzeitig tun?	14
Schuleinschreibung – der erste Schritt zur Integration	15
Was heißt „Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“?	15
Was bedeutet „sonderpädagogischer Förderbedarf“?	16
Was ist ein „sonderpädagogisches Gutachten“?	16
Wie kann ich mich am laufenden Verfahren beteiligen?	16
Wie erfahre ich, ob „sonderpädagogischer Förderbedarf“ festgestellt wurde?	17
Welche Aufgaben hat der Bezirksschulrat?	17
Und wenn es an der nächstgelegenen Volksschule keine Integrationsklasse gibt?	18
Der Schulweg – ein weiterer Schritt zur Integration	18
Die Schritte zur Integration im Überblick	18
3. Integration in der Hauptschule und der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule	20
Aufnahmuvoraussetzungen für die Sekundarstufe I	20
Körper- und sinnesbehinderte Kinder ab der 5. Schulstufe	20

Übertritt Grundschule – Sekundarstufe I	21
Rahmenbedingungen der Integration in der Sekundarstufe I	22
Formen integrativen Unterrichts	22
Fachlehrer/innensystem	23
Leistungsgruppensystem an Hauptschulen	23
Unterrichtsgestaltung	24
Lehrplan	25
Studentafel	25
Leistungsbeurteilung	25
4. Anhang	27
Die wichtigsten Gesetze zur Integration von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Volksschule und der Sekundarstufe I	27
Klassenbildung	27
Integrativer Unterricht an Volksschulen	27
Integrativer Unterricht an Hauptschulen	27
Integrativer Unterricht an allgemein bildenden höheren Schulen	28
Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf	28
Aufgaben des Bezirksschulrates und Rechte der Eltern	29
Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch	30
Sonderpädagogische Zentren	31
Lehrplanregelungen	31
Schulnachricht	33
Jahreszeugnis	33
Wichtige Adressen	34
Schulinformations- und Servicestellen	34
Vereine Organisationen	35
Links	39

Vorwort

In Österreich besucht gegenwärtig etwas mehr als die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Volks- oder Hauptschule bzw. die Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule.

Die vorliegende Broschüre behandelte in der ersten Auflage den integrativen Unterricht in der Volksschule und wurde bei der Erstversendung allen Eltern von Kindern im Schuleintrittsalter sowie allen Volksschulen als Ratgeber zu den "neuen Integrationsgesetzen" zur Verfügung gestellt.

In einer weiteren Auflage wurde dieser Ratgeber um die gesetzlichen Bestimmungen zur Integration an Schulen der Sekundarstufe I erweitert.

Die nunmehrige aktualisierte dritte Fassung enthält im Anhang Ergänzungen bzw. Neuerungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen, Kontaktadressen und wichtigen Links.

Die Herausgeber

Wien, Jänner 2009

1. Integration – eine Chance für alle

„Mitten unter uns – im Restaurant, auf dem Markt, in öffentlichen Verkehrsmitteln, am Arbeitsplatz, in der Schule – sollten wir Menschen mit Behinderungen begegnen. Wenn dies nicht der Fall ist, dann wissen wir, dass sie in ihren Wohnungen oder in Heimen vor der Umwelt isoliert leben.“

Univ. Prof. Dr. Jutta Schöler

Mädchen und Buben gehen zusammen in dieselbe Schule. Kinder aus katholischen oder evangelischen Familien sitzen in einer Klasse neben Kindern aus islamischen Familien ...

„Natürlich“ werden Sie sagen, „eine Selbstverständlichkeit an österreichischen Schulen.“ Aber behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in einer Klasse?

Früher war man der Meinung, dass es für behinderte oder lernschwache Kinder das Beste wäre, in eigenen Schulen unterrichtet zu werden. Sonderschulen könnten all das bieten, was behinderte Kinder dringend brauchen: eigens ausgebildete Lehrer und Lehrerinnen, Klassen mit weniger Schülern und Schülerinnen, spezielles Unterrichtsmaterial und baulich angepasste Räumlichkeiten.

Seit Jahren empfinden jedoch immer mehr Eltern behinderter Kinder den Besuch der Sonderschule als soziale Ausgrenzung. Sie müssen miterleben, wie ihre Kinder den Kontakt zur Umgebung verlieren. Sie wollen daher, dass ihre Kinder gemeinsam mit ihren Spielkameraden und Spielkameradinnen zur Schule gehen, sich nicht ausgeschlossen fühlen und dasselbe erleben wie andere Kinder auch.

Sie wollen, dass ihre Kinder in die Volksschule integriert werden.

Deshalb bemühten sich engagierte Eltern, Pädagogen und Pädagoginnen nahezu zwei Jahrzehnte, den Zugang behinderter Kinder in die Volksschule – die schulische Integration – durchzusetzen.

In den 80er-Jahren wurden verschiedene Modelle zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder in Form von Schulversuchen erprobt.

Eine entscheidende Änderung der Situation brachten die Schulgesetze von 1993.

Grundsätzlich darf seither jedes behinderte Kind die Volksschule besuchen. Die Eltern können nunmehr wählen, ob ihr behindertes Kind in die Volksschule oder in die Sonderschule gehen soll. Seit dem Schuljahr 1997/98 sind schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

auch berechtigt, die allgemeine Schulpflicht in einer Hauptschule bzw. allgemein bildenden höheren Schule fortzusetzen.

Dies sind wichtige Schritte auf dem Weg zur Integration behinderter Menschen in unsere Gesellschaft. Leben und Lernen in der Gemeinschaft sind Grundlagen menschlichen Zusammenlebens. Integration ist nicht nur ein Akt der Menschlichkeit, sondern auch ein wesentlicher Bestandteil einer offenen und gleichberechtigten Gesellschaft.

Was ist integrativer Unterricht?

„Unsere Tochter Nora ist 8 Jahre alt und besucht eine Integrationsklasse. Mit dem Laufwägelchen geht sie spazieren und fährt flink und wendig ihren Rollstuhl aus. Noras Anderssein ist für die Kinder faszinierend und selbstverständlich zugleich. In dieser Gemeinschaft ist jedes Kind für sich einzigartig und besonders.“

Adriane und Michael Feurstein

Integrativer Unterricht bedeutet, dass behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in die Schule gehen.

Integrative Erziehung eröffnet aber auch behinderten wie nicht behinderten Menschen gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen und fördert so das gegenseitige Verständnis. Das Interesse für die anderen und das Bemühen, miteinander umzugehen, auch wenn es manchmal schwierig ist, stehen im Vordergrund. Unser Leben lang müssen wir lernen, andere zu akzeptieren, die nicht genauso sind wie wir selbst. Der integrative Unterricht ermöglicht das bereits in der Schule.

Integrativer Unterricht erfordert Formen des Lernens, die für alle Kinder – ob behindert oder nicht – eine Bereicherung darstellen. Kinder lernen am besten durch eigenes Erleben und Erfahren, eine Tatsache, der sich die Schule nicht verschließt. Deshalb wird der traditionelle Unterricht, wie Sie ihn vielleicht noch aus Ihrer Schulzeit kennen, immer mehr von offeneren Lehr- und Lernformen abgelöst. Schreiben, Rechnen und Lesen werden nicht vernachlässigt, lediglich die Art zu unterrichten hat sich verändert. Die Kinder sollen zunächst ihr Wissen spielerisch erwerben, voneinander lernen und miteinander arbeiten und so allmählich zu einem bewussten, selbstständigen und zielorientierten Lernen hingeführt werden.

In einer integrativen Klasse muss auf jedes einzelne Kind Rücksicht genommen werden. Die Kinder unterscheiden sich zum Beispiel hinsichtlich ihres Entwicklungsstandes, ihres Vorwissens und ihrer Lernfähigkeit wie in kaum einer anderen Klasse. Diese Unterschiede werden beachtet und zum Ausgangspunkt für unterschiedliche Lernangebote und Lernanforderungen gemacht. Nur so kann eine Über- wie Unterforderung jedes einzelnen Kindes vermieden und die Grundlage für erfolgreiches Lernen gelegt werden.

Bei einer Schülerzahl von ca. 20 nicht behinderten Kindern können, das haben die Schulversuche gezeigt, mehrere behinderte Kinder integriert werden. Die genaue Anzahl entscheidet die Art und das Ausmaß der Behinderungen und die gesamte Klassen- bzw. Schulsituation.

Flexibler Schuleingangsbereich

Seit Herbst 1999 gibt es flexible Regelungen für den Schuleingangsbereich. Über die Organisationsform der Grundstufe I (Vorschulklasse, 1. und 2. Schulstufe) entscheidet nach den örtlichen Gegebenheiten die nach dem Ausführungs(Landes-)gesetz zuständige Schulbehörde:

- Mancherorts werden weiterhin Vorschulklassen eingerichtet.
- An zahlreichen Schulen besuchen bereits Kinder der Vorschulstufe, der 1. und 2. Schulstufe eine gemeinsame, altersgemischte Klasse. Diese Heterogenisierung sollte auch und gerade den Integrationskindern, die sich doch häufig auf einer im Vergleich zu ihrem Lebensalter merklich niedrigeren Entwicklungsstufe befinden, zugute kommen.

Außerdem hat der Gesetzgeber nun für alle Schulanfänger/innen innerhalb der Grundstufe I die Möglichkeit des flexiblen Wechsels der Schulstufenzuordnung auch während des Schuljahres geschaffen – alles Maßnahmen, die eine Differenzierung und Individualisierung des Unterrichts fördern sollen, ohne dass deswegen die soziale Gemeinschaft (allzu früh) zerrissen wird.

Ein Blick in eine Integrationsklasse

(Bericht aus einer Integrationsklasse, 1. Schulstufe, 21. Wiener Gemeindebezirk)

In unserer 1. Klasse Volksschule lernen und arbeiten 20 Kinder, darunter zwei lernbehinderte und zwei geistig schwer behinderte Kinder, gemeinsam mit zwei Lehrerinnen.

Heute steht die Lautschulung „G“ als Einstieg in den Buchstabentag auf dem Programm. Zu Beginn des Unterrichts sitzen alle Kinder und die Lehrerinnen rund um eine Decke auf dem Boden. Auf der Decke sind Dinge des täglichen Gebrauchs, Spielzeug aus dem Kaufmannsladen usw. ausgelegt. Bevor nun die Dinge sortiert werden, wird der Laut „G“ oftmals vor- und nachgesprochen und das am Vortag gelernte „G-Sprüche!“ wiederholt.

Dabei legen die Kinder ihre Hand an ihren Kehlkopf und fühlen, was sich beim Sprechen ereignet. Genauso beobachten sie die Bewegungen des Kehlkopfes bei ihren Sitznachbarn und Sitznachbarinnen.

Und nun geht das von den Regeln her allen Kindern bereits bekannte Spiel los. Maria hebt ein Glas hoch: „Das ist ein Glas.“ Rudi: „Glas spielt mit.“ Maria legt es in den „G-Korb“. Roman ist bei der Benennung des Wagens unsicher, Thomas hilft, indem er das Wort vorspricht: „Das ist ein Wagen.“ Roman: „Wagen spielt mit.“

So geht es weiter, bis alles eingeordnet ist. Zum Abschluss werden die Dinge aus dem „G-Korb“ nochmals vorgestellt und auf dem Schautisch aufgelegt. Lukas und Marianne, die schon lesen können, stellen Begriffskärtchen dazu.

Nun freuen sich alle auf den Stationenbetrieb. Kleine Gruppen führen in offener Arbeitsweise zum gleichen Thema verschiedene Arbeitsaufträge durch. Die Lehrerinnen haben dazu ein Arbeitsblatt mit unterschiedlichen Aufgaben vorbereitet. Jetzt, nach einigen Monaten Schulbetrieb, gelingt es den meisten Kindern, selbst einzuschätzen, welche Aufgaben sie sich zutrauen können. Zweifelnde und ungeschlüssige Kinder werden von einer der Lehrerinnen beraten und motiviert.

Das Arbeitsblatt zeigt Bilder der Dinge, die sich auf der Decke befunden haben.

Es sollen nun:

- Dinge aussortiert (weggestrichen) werden, in denen kein „G“ vorkommt.
- die „richtigen“ Bilder ausgemalt werden.
- der Laut „G“ als Anlaut oder Inlaut durch Ankreuzen fixiert werden.
- mit dem zu einem Lottospiel umgearbeiteten Arbeitsblatt die Begriffe nochmals gefestigt werden.

Lukas und Marianne erhalten ein Blatt, auf dem die Namen der Dinge aufgeschrieben sind und mit den Bildern durch einen Strich verbunden werden sollen. Während eine Lehrerin den Kindern bei der Bearbeitung ihrer Aufgaben hilft, spielt die andere beim Lottospiel mit. Sie achtet auf die korrekte Benennung der Dinge, verbessert undeutliche Lautbildungen und motiviert die Kinder, kleine Sätze zu ihren Tätigkeiten zu formulieren: „Das ist das Glas.“; „Ich lege die Gurke hin.“

Für die vier behinderten Kinder ist diese Phase des Unterrichts besonders wichtig. In der kleinen Gruppe kann auf ihre speziellen Probleme intensiv eingegangen werden. Sie sind jedoch nicht vom allgemeinen Tun ausgeschlossen. Sie wagen sich nun auch an Arbeiten heran, die sie zu Beginn des Schuljahres mit einem „kann nicht“ oder auch „mag nicht“ ablehnten. Sie schauen einfach den anderen Kindern zu und gewinnen so Mut, es auch einmal selbst zu versuchen.

Jedes Kind soll seinen Voraussetzungen entsprechend gefördert werden. „Abschauen“ und „Nachahmen“ ist erlaubt. Dadurch werden die Kinder ermutigt, sich an Dinge heranzuwagen, die sie sich selbst nicht zugetraut hätten.

Selbstverständlich helfen die Kinder einander auch gegenseitig. Praktische Arbeiten schulen die Bewegungs- und Konzentrationsfähigkeit sowie die Ausdauer der Kinder.

Sind die Kinder mit ihrer Arbeit fertig oder ist ihre Konzentrationsfähigkeit erschöpft, gehen sie in den Nebenraum der Klasse, krepeln die Ärmel hoch, waschen ihre Hände und beginnen unter Anleitung Gemüse für die Gemüsesuppe zu putzen und zu schneiden ...

Wer unterrichtet mein Kind?

In einer Integrationsklasse kann eine entsprechend ausgebildete Lehrperson zusätzlich eingesetzt werden. Dadurch können sich die beiden Lehrpersonen den einzelnen Kindern intensiver widmen und deren persönliche Lernfortschritte gezielter begleiten.

Ob und wie viele Stunden eine zweite Lehrperson eingesetzt wird, ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Bei der Stundenzuteilung werden die Anzahl der behinderten Kinder in der Klasse, Art und Ausmaß ihrer Behinderung und die gesamte Klassensituation berücksichtigt.

Nach welchem Lehrplan wird mein Kind unterrichtet?

Ausgangspunkt für den Unterricht eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist der reguläre Volksschul-, Hauptschul- bzw. AHS-Lehrplan. Dieser bietet den Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit, auf jedes Kind abgestimmte Lernziele festzulegen. Falls es erforderlich ist, wird Ihr Kind in allen oder einzelnen Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe oder nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet.

Wie ist eine Integrationsklasse ausgestattet?

Eine Integrationsklasse ist eine Volksschul-, Hauptschul- bzw. AHS-Klasse, die den speziellen Bedürfnissen von behinderten Kindern angepasst wurde. Für gehbehinderte Kinder oder Kinder, die einen Rollstuhl benötigen, soll das Klassenzimmer leicht erreichbar sein.

Möglicherweise sind bauliche Veränderungen notwendig: eine Auffahrtsrampe für den Rollstuhl am Eingang, Toilettenanlagen mit mehr Platz und breiteren Türen usw. Solche Umbauten sind relativ leicht in den meisten Schulen durchführbar.

Ein zweiter, an die Klasse anschließender Raum sollte für Gruppenarbeiten oder zum Entspannen vorhanden sein.

Die schulische Praxis zeigt, dass die Atmosphäre eines Klassenzimmers das Lernvermögen der Kinder beeinflusst. Freundliche Räume mit entsprechendem Mobiliar und geeigneten Lehr- und Lernmitteln schaffen ein positives Klima.

Kommen nicht behinderte Kinder in einer Integrationsklasse nicht zu kurz?

„Für Außenstehende ist die Emotionalität, Spontaneität und Kreativität, von der die Arbeit in den Integrationsklassen beherrscht wird, beeindruckend. Diese einzigartige Möglichkeit, Toleranz und gegenseitiges Verständnis, also eigentlich die sozialen Grundlagen unserer gesamten Gesellschaft, schon im Kindesalter verwirklicht zu sehen, möchte ich an meiner Schule nicht mehr missen.“

Helene Boden, Volksschuldirektorin

Manche Eltern nicht behinderter Kinder befürchten, dass ihre Kinder in einer Integrationsklasse zu wenig lernen und nicht ausreichend gefördert werden.

Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass Kinder in Integrationsklassen zumindest ebenso gut lernen wie Kinder in anderen Klassen. Der integrative Unterricht trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen aller Kinder Rechnung.

Dies kommt nicht nur behinderten Kindern entgegen und ist auch nicht eigens für behinderte Kinder entwickelt worden. Jedes Kind lernt am meisten, wenn es sich mit Aufgaben beschäftigt, durch die es herausgefordert wird, ohne dabei gleich überfordert zu werden. Zudem erleben die Kinder eine intensive Klassengemeinschaft und lernen, toleranter und verständnisvoller mit anderen zu sein.

Was geschieht an den Sonderschulen?

Die Sonderschulen haben in Ihren verschiedenen Arten physisch oder psychisch behinderte Kinder

- in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern,
- ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen, Hauptschulen oder Polytechnischen Schulen entsprechende Bildung zu vermitteln und
- ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten.

Sonderschulen, die unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Hauptschule geführt werden, haben die Schüler/innen je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit auch zum Übertritt in mittlere oder höhere Schulen zu befähigen.

Die gesetzlichen Grundlagen sehen vor, dass regional an bestimmten Sonderschulen sogenannte „Sonderpädagogische Zentren“ (SPZ) eingerichtet werden können.

Diese haben die Aufgabe, sonderpädagogische Maßnahmen in der Volksschule bzw. später in Hauptschulen und AHS-Unterstufen zu koordinieren und zu unterstützen. Sie helfen den Schulen und beraten Lehrpersonal und Eltern, damit die Qualität der Betreuung gesichert ist.

Eine Behinderung stellt somit keinen Grund mehr dar, ein Kind von vornherein vom Besuch einer Regelschule auszuschließen. Selbstverständlich ist es weiterhin möglich, dass Eltern für ihr Kind den Weg der Sonderschule wählen.

2. Integration in der Volksschule

„Jeden Tag gibt es Situationen, in denen ich Feuerwehr spielen muss ... Was mir dabei sehr zusetzt, sind die ewigen Demütigungen ... Im letzten Moment war ich oft an der Grenze meiner Leistungsfähigkeit. Der Kampf für mein Kind hört wahrscheinlich nie auf, auch nicht in der Hauptschule. Trotzdem wird die Integration für mich der einzige Weg bleiben.“

Cornelia und Tochter Jasmin

Was kann ich schon frühzeitig tun?

Je genauer Sie über alles Bescheid wissen, desto besser können Sie die notwendigen Schritte planen. Fangen Sie ein bis zwei Jahre vor Schuleintritt damit an, sich um die Schullaufbahn Ihres Kindes zu kümmern.

- Erkundigen Sie sich, wo der zuständige Bezirksschulrat bzw. das zuständige Sonderpädagogische Zentrum ist und wie Sie diese erreichen können, denn sie können viel zur erfolgreichen Integration Ihres Kindes beitragen. (Der Bezirksschulrat ist die Behörde und nicht zu verwechseln mit der Person des Bezirksschulinspektors bzw. der Bezirksschulinspektorin.)
- Informieren Sie sich beim Bezirksschulrat, wo es eine Volksschule mit Erfahrung im integrativen Unterricht gibt.
- Sprechen Sie mit dem Direktor bzw. der Direktorin und mit den Lehrern und Lehrerinnen der Integrationsklasse.
- Fragen Sie andere Eltern, deren Kind bereits eine Integrationsklasse besucht.
- Wenden Sie sich auch an die in dieser Broschüre genannten Beratungseinrichtungen. Dort sind Menschen, die sich schon lange und ausführlich mit allen Belangen der Integration auseinandersetzen und Ihnen bei den Behördenwegen helfen.

Wenn Sie sich für den Volksschulbesuch Ihres Kindes entschieden haben und schon vorhersehbar ist, dass Ihr Kind dem Volksschulunterricht ohne spezielle Förderung nicht folgen können wird, teilen Sie das dem Bezirksschulrat mit. Informieren Sie ihn, wenn möglich, bereits ein Jahr vor der Schüler/inneneinschreibung.

Sie können ihm auch ärztliche oder therapeutische Befunde schicken, aus denen hervorgeht, um welche Art der Beeinträchtigung Ihres Kindes es sich handelt. So können schon frühzeitig verschiedene Möglichkeiten der Förderung überlegt und, falls erforderlich, die Vorbereitung für die Einrichtung einer Integrationsklasse getroffen werden.

Schuleinschreibung – der erste Schritt zur Integration

Wenn ihr Kind bis zum 31. August eines Jahres sein sechstes Lebensjahr vollendet hat, dann ist es mit 1. September dieses Jahres schulpflichtig. Alle schulpflichtigen Kinder sind bei der sprenghelmäßig zuständigen Volksschule einzuschreiben.

Ein Anschlag an der Volksschule sowie Rundschreiben und Zeitungen informieren Sie darüber, wann an Ihrem Wohnort Schüler/inneneinschreibungen vorgenommen werden. In manchen Gemeinden erfolgt auch eine schriftliche Verständigung. Ihr Kind sollte bei der Einschreibung persönlich anwesend sein.

Was heißt „Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes“?

Ein „Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ ist einzubringen, sobald abzusehen ist, dass Ihr Kind auf Grund einer Beeinträchtigung dem Unterricht in der Volksschule ohne besondere Förderung nicht folgen kann. Dies geschieht entweder bereits vor Schuleintritt oder erst später, wenn sich im Laufe der Schulzeit herausstellt, dass Ihr Kind eine besondere Förderung benötigt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass vorerst alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens voll ausgeschöpft werden müssen. Sie können den Antrag selbst mittels eingeschriebenen Briefs stellen. Der Antrag kann aber auch von der Direktorin bzw. dem Direktor der Volksschule eingebracht werden.

Der Antrag ist an den Bezirksschulrat zu richten. Dieser hat in einem Verfahren festzustellen, ob Ihr Kind sonderpädagogische Förderung benötigt und welche weiteren Schritte der Förderung notwendig sind.

Was bedeutet „sonderpädagogischer Förderbedarf“?

Wurde „sonderpädagogischer Förderbedarf“ festgestellt, so bedeutet das, dass Ihr Kind ein Anrecht hat, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert zu werden, entweder in der Volksschule oder in einer Sonderschule. Die Wege, die dabei beschritten werden, sind vielfältig: von zusätzlichem Lehrpersonal über bauliche Veränderungen bis hin zur Anschaffung von speziellen Lehrmitteln oder Möbeln. Ihr Kind wird auch nach einem seinem Lernvermögen entsprechenden Förderplan unterrichtet, um gezielt gefördert und gefordert zu werden.

Was ist ein „sonderpädagogisches Gutachten“?

Der Bezirksschulrat stützt sich bei der Entscheidung, ob „sonderpädagogischer Förderbedarf“ vorliegt oder nicht, auf verschiedene Gutachten.

In jedem Fall hat er ein „sonderpädagogisches Gutachten“ einzuholen, das meist von einem Lehrer oder einer Lehrerin einer Sonderschule oder eines Sonderpädagogischen Zentrums erstellt wird. Das Gutachten enthält einen Befund über die Art und Auswirkungen der Beeinträchtigung Ihres Kindes. In diesem Gutachten sollen aber auch Maßnahmen erwähnt werden, die helfen, Ihr Kind bestmöglich zu fördern. Wenn die Frage des Schulbesuchs auch medizinisch abgeklärt werden muss, ist ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einzuholen.

Ein schulpsychologisches Gutachten darf der Bezirksschulrat nur mit Ihrer Zustimmung einholen.

Wie kann ich mich am laufenden Verfahren beteiligen?

Sie haben das Recht, alle Gutachten, die der Bezirksschulrat eingeholt hat, einzusehen und auf eigene Kosten Kopien anfertigen zu lassen. Wenn Sie glauben, dass wichtige Punkte nicht genügend berücksichtigt werden oder wenn Sie die Gutachten einfach ergänzen wollen, können Sie selbst Gutachten beim Bezirksschulrat abgeben.

Diese Gutachten können von allen Personen stammen, die Ihr Kind bisher pädagogisch, ärztlich oder therapeutisch betreut haben: Kindergärtner und Kindergärtnerinnen, Ärzte und Ärztinnen, Ihnen vertraute Psychologen und Psychologinnen usw.

Sie haben auch das Recht auf mündliche Verhandlung. Wenn Sie eine mündliche Verhandlung wünschen, so teilen Sie das dem Bezirksschulrat mittels eingeschriebenen Briefs mit. Von Vorteil ist dabei, dass Sie selbst eine Stellungnahme abgeben und Ihre eigenen Gutachter und Gutachterinnen mitbringen können.

Auf Ihr Verlangen bzw. mit Ihrer Zustimmung kann Ihr Kind während des Verfahrens zur Feststellung des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ bis zu fünf Monate zur Beobachtung in die Volksschule aufgenommen werden.

Wie erfahre ich, ob „sonderpädagogischer Förderbedarf“ festgestellt wurde?

Wenn auf Grund der Gutachten festgestellt wurde, dass Ihr Kind eine sonderpädagogische Förderung benötigt, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid vom Bezirksschulrat.

Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, können Sie dagegen beim Landeschulrat berufen. Lassen Sie sich bei diesem Schritt am besten von einer in dieser Broschüre aufgelisteten Einrichtung beraten. Dort erfahren Sie, wie eine Berufung formuliert werden soll und an wen diese gerichtet werden muss. Beachten Sie aber, dass Sie nach Erhalt des Bescheides nur zwei Wochen Zeit zur Berufung haben.

Falls festgestellt wurde, dass für Ihr Kind kein „sonderpädagogischer Förderbedarf“ besteht, wird das Verfahren formlos eingestellt. Auch in diesem Fall erhalten Sie eine schriftliche Verständigung.

Welche Aufgaben hat der Bezirksschulrat?

Der Bezirksschulrat entscheidet über das Vorliegen eines „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ und hat Sie über geeignete Förderungen für Ihr Kind zu beraten. Er wird Ihnen auch jene Schulart nennen, die für Ihr Kind am besten geeignet erscheint. Sie müssen dieser Empfehlung jedoch nicht unbedingt Folge leisten und können sich für diejenige Schulart, also Volksschule oder Sonderschule, die Ihnen besser geeignet erscheint, selbst entscheiden.

Wenn Sie sich für den Volksschulbesuch Ihres Kindes entscheiden, hat der Bezirksschulrat die Aufgabe, Maßnahmen zur Integration aktiv in die Wege zu leiten und den Besuch einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule zu ermöglichen.

Und wenn es an der nächstgelegenen Volksschule keine Integrationsklasse gibt?

Gibt es an der nächstgelegenen Volksschule keine entsprechenden Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung, dann ist der Bezirksschulrat aufgefordert, bei Schulerhaltern und zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen zu beantragen.

Die Integration in die Volksschule kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten gemeinsam dazu beitragen. Ist die Schule behindertengerecht auszustatten, so hat der Bezirksschulrat einen entsprechenden Antrag an den Schulerhalter zu stellen. Meist ist das die Gemeinde. Diese muss dafür sorgen, dass beispielsweise eine Rampe für Rollstühle errichtet oder spezielles Mobiliar gekauft wird.

Bedarf es einer zusätzlichen oder einer entsprechend ausgebildeten Lehrkraft, so muss der Bezirksschulrat diese bei der zuständigen Behörde anfordern.

Der Schulweg – ein weiterer Schritt zur Integration

Am Schulweg werden Erlebnisse erzählt, Verabredungen getroffen, Pläne geschmiedet. Sicher erinnern auch Sie sich noch an Ihre „Abenteuer“ auf dem Weg zur Schule.

Der gemeinsame Schulweg bzw. die gemeinsame Fahrt behinderter und nichtbehinderter Kinder zur Schule ist ein weiterer Aspekt der Integration.

Hinsichtlich der Schülerfreifahrt kann es erforderlich sein, Kontakt zur Gemeinde und Finanzlandesdirektion aufzunehmen, um eine geeignete Beförderungsmöglichkeit zu finden.

Die Zumutbarkeit des Schulweges beurteilt der Amtsarzt bzw. die Amtsärztin.

Die Schritte zur Integration im Überblick

- Lassen Sie Ihr Kind in der zuständigen Volksschule einschreiben
- Bei der Schüler/inneneinschreibung ist abzusehen, dass Ihr Kind dem Volksschulunterricht nicht folgen kann oder Ihr Kind besucht bereits die Volksschule und im Laufe des Schulbesuchs stellt sich heraus, dass Ihr Kind dem Unterricht nicht folgen kann.
- Falls Ihr Kind bereits die Schule besucht, bringen Sie oder die Direktorin bzw. der Direktor einen „Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ beim Bezirksschulrat ein.

- Der Bezirksschulrat holt die erforderlichen Gutachten ein und nimmt Gutachten entgegen, die Sie vorlegen.
- Auf Ihr Verlangen bzw. mit Ihrer Zustimmung kann Ihr Kind gegebenenfalls für höchstens fünf Monate zur Beobachtung in die Volks- oder Sonderschule aufgenommen werden.
- Auf Ihren Antrag erfolgt eine mündliche Verhandlung, bei der alle Gutachten und Berichte der besuchten Schule zu erörtern sind, oder es werden Ihnen alle Gutachten und Berichte zur Kenntnis gebracht, und Sie erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- Der Bezirksschulrat entscheidet, ob „sonderpädagogischer Förderbedarf“ gegeben ist.
- Der Bezirksschulrat hat Sie zu beraten, in welcher Schule Ihr Kind bestmöglich gefördert werden kann.
- Entscheiden Sie sich für den Volksschulbesuch, so kommt Ihr Kind in eine Volksschule, an der dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann. Hinweis: Diese Volksschule muss nicht unbedingt die „Sprengel-Volksschule“ sein!
- Gibt es keine Integrationsklasse, so hat der Bezirksschulrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten Schritte zur Einrichtung einer integrativen Klasse oder eines entsprechenden Stützlehrer/innensystems zu setzen.

3. Integration in der Hauptschule und der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule

Seit dem Schuljahr 1997/98 haben Sie auch für die Sekundarstufe I die gesetzliche Wahlmöglichkeit zwischen Sonderschulbesuch und integrativem Schulbesuch für Ihr Kind. Entscheiden Sie sich für den integrativen Weg, ist die Bezirksschulbehörde per Gesetz verpflichtet, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um diesem Wunsch zu entsprechen.

Im Folgenden können Sie sich über die wichtigsten Voraussetzungen und Bedingungen informieren, die für die (weitere) integrative Betreuung Ihres Kindes in Schulen der Sekundarstufe I von Bedeutung sind.

Für die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen ist die Bundesgesetzgebung zuständig. Sofern eine Integrationsklasse eingerichtet werden soll, sind im Durchschnitt (bezogen auf das Bundesland) mindestens fünf Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten.

Hauptschulen hingegen unterliegen den Ausführungsgesetzen der Bundesländer; die Detailbestimmungen der schulischen Integration werden somit von den einzelnen Ländern per Landesgesetz geregelt, was zu geringfügigen Unterschieden zwischen den einzelnen Bundesländern führen kann.

Erkundigen Sie sich in Ihrem Bundesland, welche Ausführungsbestimmungen die Landesgesetzgebung für den gemeinsamen Unterricht an Hauptschulen erlassen hat.

Aufnahmuvoraussetzungen für die Sekundarstufe I

Für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt als Aufnahmuvoraussetzung lediglich der Besuch der 4. Stufe der Volksschule bzw. einer entsprechenden Stufe der Sonderschule.

Körper- und sinnesbehinderte Kinder ab der 5. Schulstufe

Für Kinder mit Körper- oder Sinnesbehinderungen, die die allgemeinen Aufnahmuvoraussetzungen für die Hauptschule bzw. die AHS – Unterstufe erfüllen, ist der sonderpädagogische Förderbedarf vom Bezirksschulrat aufzuheben. In diesem Fall können von der Schulbehörde Lehrplan-

abweichungen vorgesehen werden (z.B. teilweise oder gänzliche Befreiung von Unterrichtsgegenständen, zusätzlicher Förderunterricht usw.).

Wünschen Sie als Eltern die Aufnahme in eine der Behinderung entsprechende Sonderschule, bleibt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an der Schwelle zur Sekundarstufe I aufrecht.

Übertritt Grundschule – Sekundarstufe I

Der Übertritt von der Grundschule in eine Schule der Sekundarstufe I erfordert eine sorgfältige und längerfristige Planung und Vorbereitungen, die in der Regel schon im Schuljahr vor dem Übertritt beginnen. In dieser Vorbereitungsphase ist die Einbindung aller Beteiligten (Eltern, Lehrer/innen der abgebenden und aufnehmenden Schule, Sonderpädagogisches Zentrum, Bezirksschulinspektor/in) sehr wichtig.

Dem Bezirksschulrat bzw. dem Bezirksschulinspektor/ der Bezirksschulinspektorin kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

In einem Beratungsgespräch mit den Eltern wird gemeinsam der weitere Bildungsweg des Kindes besprochen. Es ist daher ratsam, wenn Sie sich schon relativ früh, möglichst am Ende der 3. Schulstufe an den Bezirksschulrat oder an das Sonderpädagogische Zentrum wenden, um Ihre Wünsche bezüglich der künftigen schulischen Betreuung Ihres Kindes zu deponieren.

Nach den Beratungen mit den Eltern, Vertretern der Schulen und gegebenenfalls weiteren Experten/Expertinnen legt der Bezirksschulrat fest, welcher Standort für den gemeinsamen Unterricht in Frage kommt.

Die Auswahl des Schulstandortes durch den Bezirksschulrat stellt keine Beschneidung Ihrer Elternrechte dar, sondern soll lediglich gewährleisten, dass die Schule, die den Bedürfnissen des Kindes am besten entspricht, von der Behörde ausgewählt werden kann.

Dabei sind u.a. auch die Vor- und Nachteile der verschiedenen Integrationsmodelle gegeneinander abzuwägen (z.B. wohnortnahe Stützlehrer/innenbetreuung vs Schüler/innentransport zu einem Standort mit Integrationsklasse).

Folgende Maßnahmen zur Weiterführung der integrativen Betreuung haben sich bewährt:

- Im Laufe der 4. Schulstufe findet seitens der Behörde und des Sonderpädagogischen Zentrums die erste Kontaktnahme zu der aufnehmenden Schule statt, um umfassende Informationen über die bevorstehende Aufgabe zu transportieren.

- In einem Teamfindungsprozess an der aufnehmenden Schule wird ein Lehrer/innenteam gebildet, das sich auf der Basis einer möglichst breiten persönlichen und pädagogischen Übereinstimmung finden soll. Dieses Team, zu dem noch eine entsprechend ausgebildete Lehrperson für die Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf dazukommt (in der Regel ein/eine Sonderschullehrer/in), wird in die weiteren vorbereitenden Maßnahmen einbezogen, wie z.B.:
- Hospitationen der Teammitglieder in bestehenden Integrationsklassen zum Informations- und Erfahrungsaustausch
- Kontaktnahme mit der abgebenden Volks- oder Sonderschule, um nähere Informationen über die besonderen Förderbedürfnissen der Schüler/innen zu erhalten
- Durchführung von Elternabenden
- Planung des erforderlichen Material- und Raumbedarfes (z.B. bauliche Adaptierungen) usw.

Das zuständige Sonderpädagogische Zentrum hat die Aufgabe, die Umsetzungsmaßnahmen zur weiteren integrativen Betreuung zu koordinieren.

Es ist neben der Schulbehörde eine wichtige Anlaufstelle für Sie als Eltern.

Rahmenbedingungen der Integration in der Sekundarstufe I

Formen integrativen Unterrichts

Der gemeinsame Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder erfordert eine Reihe unterstützender Rahmenbedingungen. Das sind in erster Linie eine Verminderung der Schüler/innenzahl, der zusätzliche Lehrer/inneneinsatz, Unterricht nach verschiedenen Lehrplänen, besondere Lehrmittel sowie geeignete Unterrichtsformen wie z.B. ein verstärktes Bemühen um fächerübergreifenden, binnendifferenzierten Unterricht.

In der Schulversuchspraxis wurden verschiedene Modelle entwickelt, in denen diese Maßnahmen unterschiedlich nach Art und Ausmaß der Behinderung, nach regionalen Besonderheiten, aber auch nach speziellen pädagogischen Überlegungen variiert wurden.

In den heutigen Integrationsklassen steht durchgehend eine zweite Lehrkraft zur Verfügung. In Klassen mit Stützlehrer/inne/n kommt eine zweite Lehrperson nur stundenweise zum Einsatz.

Die einzelnen Bundesländer haben für die Schüler/innenanzahl und für den Lehrer/inneneinsatz unterschiedliche gesetzliche Regelungen erlassen.

Fachlehrer/innensystem

Der Unterricht an AHS-Unterstufe und Hauptschule wird nicht mehr – wie in der Volksschule – von einer einzigen Lehrperson, sondern von mehreren Fachlehrern/Fachlehrerinnen erteilt.

Die Umsetzung einer nichtaussondernden Pädagogik in der Sekundarstufe I verlangt vom Lehrpersonal besonders die Bereitschaft, im Team den Unterricht zu planen und gestalten. Das ist in einer großen Gruppe von Lehrern/Lehrerinnen relativ schwierig. Daher soll nach Möglichkeit ein Lehrer/innenteam von einigen wenigen Pädagogen/Pädagoginnen gebildet werden, um einerseits die Gruppe der Bezugspersonen für die Schüler/innen klein zu halten und andererseits die notwendige Kooperationsarbeit zwischen den Kollegen und Kolleginnen zu erleichtern.

Leistungsgruppensystem an Hauptschulen

Die Hauptschule ist von einer weiteren Besonderheit gekennzeichnet, die sie von der Grundschule unterscheidet – dem Leistungsgruppensystem.

Dabei werden alle Schüler/innen einer Jahrgangsstufe in Deutsch, Mathematik und der Lebenden Fremdsprache drei unterschiedlichen Leistungsniveaus (Leistungsgruppen) zugeteilt und räumlich getrennt unterrichtet.

Unter dem Aspekt des sozialen Lernens können sich diese regelmäßigen Trennungen des Klassenverbandes auf behinderte Kinder ungünstig auswirken, weshalb der Gesetzgeber die Möglichkeit vorsieht, bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern bzw. Schülerinnen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auf eine äußere Differenzierung (räumliche Trennung) zu verzichten. Das bedeutet, dass die Schüler/innen in allen Gegenständen gemeinsam unterrichtet werden können. Durch differenzierende und individualisierende Unterrichtsangebote werden die unterschiedlichen Bedürfnisse und Leistungsniveaus aller Schüler/innen adäquat berücksichtigt, wodurch Situationen von Über- und Unterforderung vermieden werden können.

Unterrichtsgestaltung

Integrativer Unterricht erfordert jene Maßnahmen und Veränderungen, die im Hinblick auf eine kindgerechte und schüler/innenzentrierte Pädagogik in allen Schulen von Bedeutung sind, wie z.B.:

- kooperative Arbeitsformen (Team-teaching)
- innere Differenzierung/Individualisieren (Berücksichtigen der konkreten Bedürfnisse)
- projektorientiertes und fächerübergreifendes Lernen

Die Gestaltung des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nicht behinderter Kinder soll daher

- zum Zwecke des gemeinsamen Tuns handlungsorientiert und projekthaft und
- zum Zwecke der besonderen Förderung individualisiert und weitgehend offen erfolgen.

Den unterschiedlichen Entwicklungs- und Lernvoraussetzungen aller Schüler/innen kann am ehesten durch vielfältige Differenzierungsmaßnahmen innerhalb der Klasse entsprochen werden, weshalb Lernformen wie schüler/innenzentriertes statt lehrer/innenzentriertes Arbeiten, projektorientierter Unterricht, offene Lernformen, Schaffung von fächerübergreifenden Lernfeldern usw. eingesetzt werden sollen.

Neben den schulischen Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern gewinnen Erziehungsaufgaben und Elemente sozialen, kooperativen und selbstgesteuerten Lernens in hohem Maße an Bedeutung.

Lernziele in den Bereichen der Selbst- und Sozialkompetenz sowie der allgemeinen Lebensbewältigung erfahren stärkere Gewichtung, was auch gesellschaftlichen Anforderungen an die Schule (Flexibilität, Anpassungsfähigkeit, Fähigkeit zur Kooperation, Selbstständigkeit und Bereitschaft zu lebensbegleitendem Lernen) entspricht.

Integrativer Unterricht erfordert aber auch die Arbeit im Team sowie eine kooperative Planung, Strukturierung und Gestaltung des Unterrichtsgeschehens. Dies führt nicht nur zu neuen Formen der Zusammenarbeit von Lehrern/Lehrerinnen mit unterschiedlichen fachlichen Fähigkeiten, sondern bewirkt auch einen Kompetenztransfer, der letztlich allen Schülern/Schülerinnen zu Gute kommt.

Lehrplan

Die Grundlage, nach welchem Lehrplan Ihr Kind in der Sekundarstufe I unterrichtet wird, bildet der Bescheid des Bezirksschulrates, in dem Abweichungen vom Regelschullehrplan festgestellt wurden. Dieser Bescheid, den Sie schon in der Grundschule erhalten haben, behält in der Regel beim Übertritt in den Sekundarbereich seine Gültigkeit.

Für manche Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann sich jedoch nach einer angemessenen Beobachtungsphase herausstellen, dass die ursprüngliche Lehrplaneinstufung überprüft werden muss. In diesem Fall ist ein Antrag um Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes bzw. Änderung der Lehrplaneinstufung an den Bezirksschulrat zu stellen.

Ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler/die Schülerin nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem/ihrer Alter entsprechenden, zu unterrichten ist, wird im Rahmen einer Schulkonferenz beschlossen und bedarf keiner Einschaltung der Schulbehörde.

Studentafel

Grundsätzlich gilt die Studentafel der entsprechenden Schulstufe der Regelschule, d.h. Hauptschule oder AHS-Unterstufe als Orientierung, sofern dies für Ihr Kind keine Überforderung darstellt. Sollte auf Grund der besonderen Bedürfnisse Ihres Kindes bzw. durch den anzuwendenden Sonderschullehrplan eine Abweichung notwendig sein, ist dies von der Schule im Einvernehmen mit der Schulbehörde im Einzelfall festzulegen.

Leistungsbeurteilung

Besonders für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erweist es sich als günstig, neben einer ziffernmäßigen Beurteilung eine Beschreibung der individuellen Entwicklung und des Lernfortschrittes zu erhalten. Diese Form der Beurteilung ist für alle Beteiligten (Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern) nachvollziehbar und transparent und kann auf der Basis eines Schulversuches durchgeführt werden.

Bei einem Schulwechsel Ihres Kindes bzw. in der 4. Klasse oder im letzten Jahr der Schulpflicht muss auf jeden Fall die Leistungsbeurteilung in der gesetzlich vorgesehenen Form (Ziffernnoten, Ausweisung der Leistungsgruppen) erfolgen.

Für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die Lehrplanzuordnung (in welchen Gegenständen wurde nach welchem Lehrplan unterrichtet?) im Zeugnis zu vermerken.

Wird Ihr Kind nach dem Lehrplan der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder unterrichtet, tritt an die Stelle der Ziffernbeurteilung eine Beschreibung des erreichten Entwicklungsstandes.

4. Anhang

Die wichtigsten Gesetze zur Integration von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Volksschule und der Sekundarstufe I

Klassenbildung

Die Schüler/innen sind vom Schulleiter/von der Schulleiterin unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation in Klassen (Jahrgänge) einzuteilen (Klassenbildung). In Volksschulklassen, in denen Kinder ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur jenes Ausmaß betragen, bei dem unter Bedachtnahme auf Art und Schweregrad der Behinderung die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann.

§ 9 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz

Integrativer Unterricht an Volksschulen

Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen eine für alle Schüler/innen gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 513/1993) sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.

§ 9 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz

Integrativer Unterricht an Hauptschulen

Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine der Aufgabe der Sonderschule (§ 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers/der Schülerin die Unterrichtsziele der Hauptschule anzustreben sind.

§ 15 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz

Die Schüler/innen jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schüler/innengruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schüler/innengruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schüler/innen mit und Schüler/innen ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.

§ 18 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz

Integrativer Unterricht an allgemein bildenden höheren Schulen

Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in die Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule aufgenommen wurden, eine der Aufgabe der Sonderschule (§ 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers/ der Schülerin die Unterrichtsziele der allgemein bildenden höheren Schule anzustreben sind.

§ 34 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz

Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf

Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schüler/innenheim möglich ist.

§ 8a Abs. 1 Schulpflichtgesetz

Der Bezirksschulrat hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die hinsichtlich der Behinderung bestehenden Förderungsmöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten, sofern sie für einen sonderpädagogischen Förderbedarf sprechen. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule, so hat der Bezirksschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

§ 8a Abs. 2 Schulpflichtgesetz

Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule, welche das Kind bei

einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen und - im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen - bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

§ 8a Abs. 3 Schulpflichtgesetz

Aufgaben des Bezirksschulrates und Rechte der Eltern

Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters/ der Leiterin der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht oder sonst von Amts wegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist. Zuständig zur Entscheidung ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat; wenn das Kind bereits eine Schule besucht, ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist, zuständig. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Bezirksschulrat hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.

§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz

Im Rahmen der Verfahren gemäß Abs. 1 kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule noch nicht besucht, für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder eine Sonderschule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule bereits besucht, in eine Sonderschule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden.

§ 8 Abs. 2 Schulpflichtgesetz

Sobald bei einem Kind auf die sonderpädagogische Förderung verzichtet werden kann, hat der Bezirksschulrat die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Für das Verfahren findet Abs. 1 Anwendung. Im Rahmen des Verfahrens kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule zur Beobachtung aufgenommen werden.

§ 8 Abs. 3 Schulpflichtgesetz

Bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schüler/innen, die in eine Sekundarschule nach Erfüllung der allgemeinen Aufnahmuvoraussetzungen der jeweiligen Schulart aufgenommen werden, ist die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Dies gilt nicht beim Besuch einer Sonderschule.

§ 8 Abs. 3a Schulpflichtgesetz

Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 8 Abs. 4 Schulpflichtgesetz

Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch

Sofern medizinische Gründe dem Besuch der Schule entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für den Schüler unzumutbaren Belastung würde, ist der Schüler für die unumgänglich notwendige Dauer vom Besuch der Schule zu befreien.

§ 15 Abs. 1 Schulpflichtgesetz

Bei einer voraussichtlich über die Dauer eines Semesters hinausgehenden Zeit der Befreiung gemäß Abs. 1 hat der Bezirksschulrat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes darüber zu beraten, welche Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule bestehen.

§ 15 Abs. 2 Schulpflichtgesetz

Auf das Verfahren findet § 8 sinngemäß Anwendung. Gemäß § 15 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 20/2006 erfolgte Befreiungen von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit gelten für die festgestellte Dauer der Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht als Befreiungen im Sinne des Abs. 1.

§ 15 Abs. 3 Schulpflichtgesetz

Sonderpädagogische Zentren

Sonderpädagogische Zentren sind Sonderschulen, die die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.

§ 27a Abs. 1 Schulorganisationsgesetz

Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen. Vor der Festlegung ist das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen. Sollte in einem Schulbezirk keine geeignete Sonderschule bestehen, so sind die Aufgaben des Sonderpädagogischen Zentrums vom Bezirksschulrat wahrzunehmen.

§ 27a Abs. 2 Schulorganisationsgesetz

Landeslehrer, die an allgemeinbildenden Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, sind durch Sonderpädagogische Zentren zu betreuen.

§ 27a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz

Lehrplanregelungen

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet der Lehrplan der Volksschule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, dass ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im Übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.

§ 10 Abs. 4 Schulorganisationsgesetz

Für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet der Lehrplan der Hauptschule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, dass ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im Übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung. Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler/innen, die nach erfolgreichem Abschluss der 4. Schulstufe einer Volksschule oder einer nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule in die Hauptschule aufgenommen werden, hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf

die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Aufgabe der Hauptschule (§ 15 Abs. 1 und 2) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

§ 16 Abs. 5 Schulorganisationsgesetz

In der Unterstufe (der AHS; Anm. d. Verf.) findet für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, dass ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im Übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung. In der Unter- und Oberstufe hat die Schulbehörde erster Instanz für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler/innen, die nach Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen im Sinne des § 40 in die allgemein bildende höhere Schule aufgenommen werden, unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der allgemein bildenden höheren Schule (§ 34 Abs. 1) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

§ 39 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz

Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung

- a) der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler/die Schülerin nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
- b) die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler/die Schülerin nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem/ihrem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist.

Bei der Entscheidung gemäß lit. a und b ist anzustreben, dass der Schüler/die Schülerin die für ihn/sie bestmögliche Förderung erhält. Gegen eine Entscheidung gemäß lit. a ist eine Berufung an die Schulbehörde zweiter Instanz zulässig; gegen die Entscheidung der Schulbehörde zweiter Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 17 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz

Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen sind berechtigt, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler/die Schülerin insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

§ 25 Abs. 5a Schulunterrichtsgesetz

Schulnachricht

Am Ende des ersten Semesters ist – ausgenommen die Vorschulstufe und die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen – für jeden Schüler/jede Schülerin eine Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers/der Schülerin in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 18) zu enthalten ... Sofern für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler/die Schülerin besucht, zu vermerken

§ 19 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz

Jahreszeugnis

... sofern für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler/die Schülerin besucht, zu vermerken

§ 22 Abs. 2 lit. i Schulunterrichtsgesetz

Wichtige Adressen

Schulinformations- und Servicestellen

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Freyung 1, A-1014 Wien
Tel.: 01 53120-2590 oder zum Ortstarif 0810 205220
E-Mail: schulinfo@bmukk.gv.at
Internet: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/schulinfo/schulinfo.xml>

Landesschulrat für Burgenland
Kernausteig 3, A-7000 Eisenstadt
Tel.: 02682/710-152
Fax: 02682-710-79
E-Mail: office@lsr-bgld.gv.at
Internet: www.lsr-bgld.gv.at

Landesschulrat für Kärnten
10. Oktober-Straße 24, A-9010 Klagenfurt
Tel.: 0463/ 5812-313
Fax.: 0463/5812-105
E-Mail: office@lsr-ktn.gv.at
Internet: www.lsr-ktn.gv.at

Landesschulrat für Niederösterreich
Rennbahnstraße 29, A-3109 St. Pölten
Tel.: 02742/280-4800, -4811, -4311, -4411, -4421, -4431
Fax.: 02742/280 1111
Internet: www.lsr-noe.gv.at

Landesschulrat für Oberösterreich
Sonnensteinstraße 20, A-4040 Linz
Tel.: 0732/7071-9121 oder 2251
Fax: 0732/7071-9210
E-Mail: LSR@lsr-ooe.gv.at
Internet: www.lsr-ooe.gv.at

Landesschulrat für Salzburg
Mozartplatz 10, A-5020 Salzburg
Tel.: 0662/ 8083-2071
FAX: 0662-8083-2199
E-Mail: lsr-sbg@lsr.salzburg.at
Internet: <http://land.salzburg.at/landesschulrat>

Landesschulrat für Steiermark
Körblergasse 23, A-8011 Graz
Tel.: 0316/345-450 oder 226
Fax: 0316/345-72
E-Mail: lsr@lsr-stmk.gv.at
Internet: www.lsr-stmk.gv.at

Landesschulrat für Tirol
Innrain 1, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/52033-113
Fax: 0512/ 520 33 - 342
E-Mail: office@lsr-t.gv.at
Internet: www.lsr-t.gv.at

Landesschulrat für Vorarlberg
Bahnhofstraße 12, A-6900 Bregenz
Tel.: 05574/4960, -444449
Fax: 05574/4960-408
E-Mail: office.lsr@lsr-bg.gv.at
Internet: www.lsr-vbg.gv.at

Stadtschulrat für Wien
Wipplingerstraße 28, A-1010 Wien
Tel.: 01/52525-77861, -77862
E-Mail: office@ssr-wien.gv.at
Internet: www.ssr-wien.gv.at

Vereine/Organisationen

Bundesweit

Lebenshilfe Österreich
Förstergasse 6, 1020 Wien
Tel.: 01/812 26 42
Fax: 01/812 26 42-85
E-Mail: sekretariat@lebenshilfe.at
Internet: www.lebenshilfe.at

Bundesländer

Burgenland:
vamos – Verein zur Integration
A-7411 Markt Allhau 19
Tel. 03356/7772
Fax: 03356/7772 - 12
E-Mail: office@vereinvamos.at
Internet: www.vereinvamos.at

Kärnten:

Integration Kärnten
Ossiacherzeile 39, A- 9500 Villach,
Tel.: 04242/210 725
E-Mail: integration.kaernten@betrifftintegration.at

Kunterbuntes Segelboot
Bahnhofstraße 13, A-9150 Bleiburg
Tel./Fax: 04235/4360

Niederösterreich:

Integration Niederösterreich
Dachverband der Niederösterreichischen Elterninitiativen:
Fischauerstraße 1-3/12, A- 2700 Wiener Neustadt
Tel./Fax: 02622/442
E-Mail: office@integration-noe.at

Integration NÖ
Intequal, Freizeitassistenz + Elternarbeit
A- 2120 Wolkersdorf, Julius-Bittnerplatz 2
Tel./Fax: 02245/20193
E-Mail: intequal@integration-noe.at

Verein Zuversicht
Badgasse 5, A-3830 Waidhofen/Thaya
Tel.: 02842/53706
Fax: 02842-53706 - 9
E-Mail: hdz@zuversicht.at
Internet: www.zuversicht.at

Oberösterreich:

Miteinander GmbH
Rechte Donaustraße 7, A-4020 Linz
Tel.: 0732/782000
Fax: 0732/782000-33
E-Mail: office@miteinander.com
Internet: www.miteinander.com

Leben mit Down-Syndrom
Buchenweg 7, A-4111 Walding
Tel./Fax: 07234/85052
E-Mail: u.breuer@eduhi.at

Kindergarten für Alle
Humboldtstraße 19, A-4020 Linz
Tel./Fax: 0732/662262
E-Mail: office.kigafueralle@utanet.at

Salzburg:

Integration Salzburg
Sonnfeld 2, A-5621 St. Veit/Pongau,
Tel./Fax.: 06415/6142
E-Mail: resch.st.veit@aon.at

Diakonieverein Salzburg, Integrative Montessorischule
Ernest-Thun-Straße 2, A-5020 Salzburg
Tel.: 0662/884872
E-Mail: evang.@diakonie.salzburg.at

Steiermark:

ISI – Initiative soziale Integration
Keplerstraße 95, A-8020 Graz
Tel.: 0316/760240
Fax: 0316/760240-40
Internet: www.isi-graz.at

Tirol:

Integration Tirol
Riedgasse 19, A-6020 Innsbruck
Tel.: 0512/286267
E-Mail: ingcons@sporschill.at und familienberatung@gmx.at

TAFIE Außerfern
Unterbach 51, A-6671 Weissenbach
Tel.: 05678/5116
E-Mail: forcher1@aon.at

TAFIE Innsbruck Land
Egger-Lienz-Straße 2, A-6112 Wattens
Tel.: 05224/55638
E-Mail: tafie-innsbruck-land@aon.at

VIANOVA

Mühler Straße 12, A-6600 Reutte
Tel.: 05672/62486
E-Mail: office@vianova-austria.at

Vorarlberg:

AIV – Arbeitsgemeinschaft Integration Vorarlberg
Steinacker 55a, A-6850 Dornbirn,
Tel.: 05572/22956
E-Mail: rauch.r@gmx.at

Wien:

Die Lebenshilfe Wien
Schönbrunnerstraße 179, 1120 Wien
Tel.: 01-8122635-0, Fax: 01-8122635-30
Internet: <http://www.dielebenshilfe.at/>

Verein Gemeinsam Leben – gemeinsam Lernen – Integration Wien
Tannhäuserplatz 2/1, A-1150 Wien
Tel.: 01/789 26 42
Fax: 01/789 26 42 18
E-Mail: info@integrationwien.at
Internet: www.integrationwien.at

Österreichische Gesellschaft für Muskelkranke
Währinger Gürtel 18-20, A-1097 Wien
Tel.: 01/40400/3112
E-Mail: muskelges@akh-wien.ac.at

equalizent Schulungs- und Beratungs GmbH
Qualifikationszentrum für Gehörlosigkeit, Gebärdensprache,
Schwerhörigkeit und Diversity Management
Obere Augartenstraße 20, A-1020 Wien
Tel.: 01/409 83 18
Fax: 01/409 83 18-21
E-Mail: office@equalizent.com
Internet: www.equalizent.com

Österreichischer Blinden- und Sehbehindertenverband
Hägelgasse 3, 2. Stock., 1140 Wien
Tel.: +43-1-982 75 84/201,
Fax: +43-1-982 75 84/204
E-Mail: office@blindenverband.at
Internet: <http://www.oebsv.at> oder <http://www.blindenverband.at>

Österreichischer Gehörlosenbund
Postfach 30
Waldgasse 13/2
1100 Wien
Tel.: +43-1-60 30 853
Fax: +43-1-60 23 459
E-Mail: info@oeglb.at
Internet: www.oeglb.at

Österreichischer Schwerhörigenbund
Bundesstelle Wien
Sperrgasse 8-10/9
1150 Wien
Tel.: +43-676844361320
Fax: +43 1 897 31 32
E-Mail: info@oesb.or.at; wien@oesb-dachverband.at
Internet: www.oesb.or.at

Links

Schulpsychologie – Bildungsberatung
Internet: www.schulpsychologie.at

Schulbuchaktion online
Internet: www.schulbuchaktion.at

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
Internet: www.bmsk.gv.at

Die Behindertenanwaltschaft
Internet: www.behindertenanwalt.gv.at

Bundes- Blindenerziehungsinstitut
Wittelsbachstraße 5, A-1020 Wien
Tel.: 01/728 08 66
Fax: 01/728 08 66 - 275
E-Mail: office@bbi.at
Internet: www.bbi.at

Bundesinstitut für Gehörlosenbildung
Maygasse 25, A-1130 Wien
Tel.: 01/804 63 64, 01/804 66 61, 01/804 66 62
Fax: 01 804 63 64 - 77
E-Mail: dion1.big@913033.ssr-wien.gv.at
sek1.big@913033.ssr-wien.gv.at
Internet: www.big-kids.at

CISonline Community-Integration-Sonderpädagogik
Internet: www.cisonline.at

Qualität in der Sonderpädagogik
Internet: www.qsp.or.at

European Agency for Development in Special Needs Education
Internet: www.european-agency.org

